

An das
AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG
Burgring 4
8010 Graz

Per E-Mail: verfassungsdienst@stmk.gv.at

Wien, am 08.04.2025

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf für ein Steiermärkisches Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit diesem Schreiben nimmt ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung Stellung zum Entwurf für **ein Steiermärkisches Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz**. Wir danken für die Möglichkeit zum vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen und hoffen, unsere Bedenken werden berücksichtigt.

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 21 österreichische Umwelt-, Natur-, und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Naturschutzbund, VCÖ – Mobilität mit Zukunft, VIER PFOTEN, BirdLife und der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung und ist Mitglied im europäischen Umweltrechtsnetzwerk Justice & Environment.

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung nimmt zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

1. Streichung des Revisionsrechtes der LUA sorgt für mehr Rechtsunsicherheit

Der vorliegende Entwurf sieht in einer Neufassung des § 6 Abs 2 StESUG vor, dass das Revisionsrecht der Landesumweltanwältin gänzlich gestrichen werden soll.

Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof geben diesem die Möglichkeit einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen und juristische Grundsatzfragen zu klären. Dies dient der Rechtssicherheit für darauffolgende Verfahren, verkürzt diese und sorgt auch für eine rechtssichere Ausübung von erteilten Genehmigungen. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Revisionen sind von Verwaltungsgerichtshof selbst streng eingeschränkt, sodass diese nur bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zulässig sind. Dies führt auch dazu, dass die Steiermärkische Landesumweltanwaltschaft (LUA) von ihren Revisionsrechten in der Vergangenheit äußerst bedacht Gebrauch gemacht hat und im Durchschnitt 1-2 Revisionsverfahren pro Jahr angestrengt wurden. Diese dienen dann der Klärung solcher grundsätzlichen Fragen und stellen, wenn sie der VwGH für berechtigt hält, Verstöße gegen die geltende Rechtslage fest. Der VwGH selbst setzt strenge Zulässigkeitsvoraussetzungen voraus, unter denen eine Revision überhaupt erhoben werden darf. Das Risiko einer missbräuchlichen

Verwendung des Revisionsrechtes besteht also nicht. Wenn der VwGH eine Revision für berechtigt hält, dann wurde im Genehmigungs- und/oder Gerichtsverfahren gegen geltendes Recht verstoßen, weshalb darauffolgende Genehmigungen auch zu Recht aufgehoben oder angepasst werden müssen. Durch den Entzug des Revisionsrechtes wird die Rechtstaatlichkeit massiv gefährdet. Die Vorlagepflicht bei Unklarheiten der Auslegung von Unionsrecht würde nach diesem Entwurf damit zum LVwG als letztinstanzlichem Gericht übergehen. Dies kann aufgrund der dort häufigeren Fälle eher zu Verzögerungen führen, als dies bisher der Fall ist.

Die LUA wurde, wie in jedem anderen Bundesland auch, zur Wahrung der Belange des Natur- und Umweltschutzes als gesetzliche Vertretung dieser Interessen eingerichtet. Um möglichst Waffengleichheit herstellen zu können ist es in Verfahren notwendig, dass neben den Projektwerbenden mit ihren individuellen wirtschaftlichen Interessen auch eine Stimme für die Natur – bzw. für die möglichst konsequente Einhaltung naturschutzrechtlicher Vorgaben - eintritt. Es ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass sich die Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit, darunter anerkannter Umweltorganisationen lediglich auf wenige bestimmte Verfahren mit unionsrechtlichem Bezug beziehen und daher wichtige Rechtsfragen mit Bezug zum nationalen Umweltrecht künftig nicht mehr durch den VwGH überprüft werden können. Das schadet auch der Rechtssicherheit auf Seiten der Projektwerbenden.

Als Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung empfiehlt ÖKOBÜRO auf Basis wissenschaftlicher Studien,¹ auf wirklich wirksame Methoden zu setzen. Dazu zählt die Aufstockung von Behördenressourcen, vorausgehende strukturierte und sachorientierte Raumplanung und die umfassende frühzeitige Einbindung der Öffentlichkeit, was spätere Konflikte vermeidet.

Diese wichtigen Rechte der LUA nun einzuschränken ist aus Sicht von ÖKOBÜRO nicht sachlich nachvollziehbar und eine Gefahr sowohl für die Rechtstaatlichkeit als auch für die Rechtssicherheit und Einhaltung des Umweltrechtes.

2. Verkürzung der Beschwerdefrist für Umweltorganisationen schränkt Aarhus-Rechte übermäßig ein

Der Entwurf eines Abs 2a in § 8 StESUG soll die Beschwerdefrist von Umweltorganisationen in Verfahren für die verkürzte Entscheidungsfristen nach dem im Entwurf vorgesehenen § 30b StNSchG auf zwei Wochen, das heißt um die Hälfte gekürzt werden.

Dies stellt eine völker- und europarechtswidrige Einschränkung der Beteiligungsrechte von Umweltschutzorganisationen dar. Laut der Aarhus-Konvention, die auch europarechtlich verankert und damit in wesentlichen Teilen unmittelbar anwendbar ist, muss der betroffenen Öffentlichkeit effektive Beteiligung und ein effektiver Rechtsschutz an umweltrelevanten Entscheidungen zukommen. Eine zweiwöchige Frist ist dafür jedenfalls zu kurz und auch angesichts der unübersichtlichen Kundmachungsplattformen des Landes Steiermark inakzeptabel.

¹ Basierend auf Studie von ÖKOBÜRO und der Universität für Bodenkultur:
https://oekobuero.at/files/704/broschure_umweltverfahren_wirksam_gestalten_digital.pdf

Um relevante Dokumente auf der Plattform auffinden zu können, muss man sich durch eine komplizierte, veraltete Ordnerstruktur klicken, in der mehr als die Hälfte der Ordner komplett leer sind. Die Dokumente sind regelmäßig falsch eingeordnet und es wird erst beim Herunterladen ersichtlich, dass die Datumsangaben größtenteils fehlerhaft sind. Unter diesen Bedingungen ist es der betroffenen Öffentlichkeit unzumutbar, die Fristen um die Hälfte zu verkürzen. Gerade Projekte im Erneuerbaren Bereich brauchen öffentliche Akzeptanz um nachhaltig zu einem Gelingen der Energiewende beitragen zu können.

ÖKOBÜRO fordert die Steiermärkische Landesregierung daher auf, die Bestimmung zur Fristverkürzung von Stellungnahmen durch Umweltorganisationen ersatzlos zu streichen. Andernfalls läge eine Völker- und Europarechtswidrige Gesetzeslage vor. Dies kann wiederum zu intensiverer Nutzung von Rechtswegen in Erneuerbaren-Verfahren führen und diese zusätzlich verlangsamen.

3. Unionsrechtswidriger Entwurf in Bezug auf Erleichterungen des Artenschutzes

Hinsichtlich § 17 Abs 2a und § 18 Abs 2a Naturschutzgesetz, die die Bestimmung 16b Abs 2 aus der RED III umsetzen, wird darauf hingewiesen, dass die Formulierung „erforderliche Maßnahmen“ zu unklar ist, um Rechtssicherheit für den Vollzug herzustellen. Die Formulierung aus der Richtlinie spricht von „erforderlichen Minderungsmaßnahmen“, jedoch sollte auf nationaler Ebene eine Konkretisierung erfolgen, was unter erforderlichen Maßnahmen zu verstehen ist. Erwägungsgrund 37 der RED III sieht in diesem Zusammenhang vor: *„Eine solche Tötung oder Störung geschützter Arten sollte jedoch nicht als absichtlich im Sinne dieser Richtlinien betrachtet, wenn das Projekt für den Bau und des Betrieb dieser Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie geeignete Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung einer solchen Tötung oder Störungen vorsieht und wenn eine ordnungsgemäße Überwachung erfolgt, um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen durch eine angemessene Überwachung zu bewerten, und auf der Grundlage der gesammelten Informationen bei Bedarf weitere Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass es zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Population der betreffenden Art kommt.“* Diesen Kriterien wird durch den vorliegenden Entwurf nicht Rechnung getragen, sondern sie widerspricht den Erwägungen sogar. Die Erwägungen gehen davon aus, dass die Bestimmung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens umgesetzt werden und erfordern daher eine behördliche Entscheidung. Eine solche liegt jedoch weder im Rahmen des § 17 noch des § 18 StNSchG vor.

Eine Aufnahme dieser Bestimmung widerspricht somit dem Unionsrecht und ist deshalb dringend zu überarbeiten.

4. Einschränkung des überragenden öffentlichen Interesses

Aus Sicht von ÖKOBÜRO ist grundsätzlich begrüßenswert, dass die Möglichkeit begründete Ausnahmen vom überragenden öffentlichen Interesse vorzusehen, im Entwurf enthalten ist.

Hinsichtlich der genauen Formulierung der Bestimmung (§ 30a NSchG im Entwurf) bestehen jedoch schwerwiegende Bedenken. Erstens ist die Beschränkung der Ausnahme auf „schwerwiegende Beeinträchtigungen jener natürlichen Lebensräume und Habitate jener Arten [...] für die ein Natura 2000-Gebiet ausgewiesen wurde“ überschießend. Die RED III selbst sieht in Art 16f vor, dass es sich nur um „hinreichend begründete Fälle“ handeln muss und sich diese nicht ausschließlich auf Natura 2000 Gebiete beziehen müssen.

Die RED III Umsetzung in Tirol, in § 29 TNSchG sieht die Formulierung „um schwerwiegende Beeinträchtigungen der Interessen nach § 1 Abs. 1 zu vermeiden, wie etwa Kriterien betreffend die ökologische Empfindlichkeit und Belastbarkeit oder den naturkundefachlichen Wert von Gebieten und deren Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt bzw. Kriterien betreffend die naturschutzrechtlich bedeutsamen Umweltauswirkungen von Anlagen oder Anlagenteilen (Ressourcenbeanspruchung, Störungseignung udgl.“ Vor. Diese Formulierung trägt dem Erhalt der Biodiversität, der für eine gelungene Energiewende und somit die Bekämpfung des Klimawandels essenziell ist, besser Rechnung. ÖKOBÜRO fordert daher eine Abänderung dieser Formulierung, da andernfalls eine übermäßige Beeinträchtigung der Biodiversität zu erwarten ist.

Darüber hinaus ist die Ausnahmemöglichkeit lediglich mittels Bescheides aus Sicht von ÖKOBÜRO zu restriktiv und sollte zusätzlich, wie auch in Tirol und im Vorarlberger Umsetzungsentwurf vorgesehen, eine Verordnungsermächtigung geschaffen werden. Damit kann sichergestellt werden, dass sensible Gebiete ausreichend geschützt werden.

5. Vervollständigung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung

Die wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) dient dazu, die voraussichtlichen Auswirkungen eines Gesetzesvorhabens darzustellen. Deren Relevanz unter anderem im Begutachtungsprozess ist für die demokratische Öffentlichkeit von hoher Wichtigkeit.

In der im Entwurf enthaltenen WFA wird zu den Auswirkungen auf Umwelt und Klima lediglich festgehalten, dass es sich um positive Auswirkungen handle, da das Tempo von Planungs- und Genehmigungsverfahren erhöht, und damit das Erreichen der EU-Ziele für den Anteil erneuerbarer Energien in den Bereichen Gebäude und Wärme bzw. Fernwärme beschleunigt wird. Diese Feststellung verkennt jedoch, dass die Klimakrise mit der Biodiversitätskrise verbunden ist und eine effektive Energiewende im Sinne des Klimaschutzes nur unter Schutz der Biodiversität Sinn macht. Die Auswirkungen der Beschleunigungsvorschriften, die teilweise das Maß der RED III überschreiten und zu wenig Rücksicht auf den Biodiversitätsschutz nehmen, werden also voraussichtlich negative Auswirkungen auf die Umwelt und folglich auch das Klima haben.

Aus Sicht von ÖKOBÜRO sollte aus Gründen der Transparenz und Gewährung demokratischer Beteiligungsrechte faktenorientiert darauf hingewiesen werden. Gerade in Bezug auf den Klimawandel hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Entscheidung im Fall KlimaSeniorinnen gg. Schweiz festgehalten, **dass im Rahmen der EMRK transparente Information zu klimarelevanten Entscheidungen bereitgestellt werden muss, damit die Bevölkerung ihre eigenen Risiken bei demokratischen Entscheidungen abschätzen kann.** Eine **Darstellung des Entwurfs als rein klimafreundlich ist falsch.**

Auch der **Entzug des Revisionsrechts der Landesumweltschutzbehörde** wird **voraussichtlich negative Auswirkungen auf den Umweltschutz in der Steiermark** haben. Dies sollte ebenfalls in der WFA festgehalten werden.

6. Deutliche Aufstockung der Behördenressourcen für Qualität & Beschleunigung notwendig

Der vorgelegte Entwurf enthält umfassende Vorschriften zur deutlichen Verkürzung der für EE-Projekte relevanten Umweltverfahren. Zusätzlich wird eine neue Verfahrensart in Form eines Screenings eingeführt, das nach 30/45 Tagen abgeschlossen sein soll. Um diese Fristen tatsächlich einhalten zu können und die notwendige Qualität der Verfahren zu gewährleisten, ist dringend eine deutliche Aufstockung der Behördenressourcen notwendig. Andernfalls kann der gewünschte Beschleunigungseffekt nicht eintreten, da die Behörden mit den zusätzlichen Kurzverfahren überlastet sind. Auch die Qualität der Entscheidungen kann nicht ausreichend gewährleistet werden, wenn Behördenmitarbeiter:innen im Eiltempo Verfahren abarbeiten müssen. Studien zeigen, dass vor allem die Aufstockung von Ressourcen bei Behörden Verfahrensbeschleunigung auslöst.²

ÖKOBURO fordert daher die **Überarbeitung der genannten Gesetzesbestimmungen und appelliert an die steiermärkische Landesregierung die Beschleunigung von Verfahren im Erneuerbaren Bereich faktenbasiert zu erwirken**. Nur so kann das volle Potenzial für die Energiewende genutzt und die Umwelt gleichzeitig geschützt werden.

ÖKOBURO – Allianz der Umweltbewegung

² ÖKOBURO und Universität für Bodenkultur, Umweltverfahren wirksam gestalten: Nutzen und Erfolgsfaktoren (2021) abrufbar unter: https://www.oekobuero.at/files/746/ob_boku_studie_nutzen_von_umweltverfahren_2022_fin.pdf; ÖKOBURO, Erfolgsfaktoren für Umweltverfahren: Beispiele aus der Praxis (2023) abrufbar unter: https://www.oekobuero.at/files/954/ob_studie_nutzen_von_umweltverfahren_20_mai_2023.pdf.